

Julian Nida-Rümelin und Martin Rechenauer

Strukturelle Gerechtigkeit*

Philosophische Gerechtigkeitstheorien unserer Tage folgen seit den bahnbrechenden Arbeiten von John Rawls¹ einem bestimmten Muster. Im Zentrum stehen Überlegungen zur Gestaltung von Institutionen und in deren Rahmen zur Verteilung von Gütern; eine jede solche Theorie versucht hauptsächlich, bestimmte Regeln und Prinzipien zu begründen, die die Verteilung von gerechtigkeitsrelevanten Gütern anleiten. Das Verfahren geht in der Regel von den Interessenlagen rationaler Akteure aus, die in einer geeigneten Weise in ein Begründungsverfahren eingespeist werden sollen, derart, dass zentrale Intuitionen darüber, was gerecht ist, gewahrt bleiben. Im speziellen Fall des Rawlsschen Programms sieht das so aus, dass im Ausgang von der Idee, dass Gerechtigkeit etwas mit Fairness und damit Unparteilichkeit zu tun hat, eine Entscheidungssituation entworfen wird, in der sich rationale Akteure unter hypothetischen Umständen, die Fairness durch Nichtwissen garantieren, für ganz bestimmte Prinzipien der Verteilung und der institutionellen Arrangements entscheiden. Dieses Vorgehen entspricht dem, was in der Literatur als hypothetischer Kontraktualismus bekannt geworden ist; Rawls' Theorie stellt nur ein besonders wirkungsmächtiges Beispiel dar, aber es gibt zahlreiche im Detail recht unterschiedliche philosophische Theorien dieses Typs; die alle dieser Tradition des Kontraktualismus in einem weiten Sinne zuzurechnen sind.²

Unsere Konzeption struktureller Gerechtigkeit folgt in ihren Grundzügen einem solchen Vorbild, geht aber in mancher Hinsicht deutlich anders vor als viele der Philosophen

* Der vorliegende Aufsatz entstand im Rahmen des von der DFG geförderten Teilprojekts B8 »Strukturelle Gerechtigkeit« innerhalb des Sonderforschungsbereichs 536 »Reflexive Modernisierung«, geleitet von Julian Nida-Rümelin und bearbeitet von Martin Rechenauer.

1 Charakteristisch hier vor allem John Rawls, *A Theory of Justice*, Oxford 1971 (dt. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1975).

2 Einige Beispiele: John Harsanyi, *Rational Behaviour and Bargaining Equilibrium in Games and Social Situations*, Cambridge 1977; David Gauthier, *Morals by Agreement*, Oxford 1986; Thomas Scanlon, *What We Owe to Each Other*, Cambridge/Mass. 1998; Peter Stemmer, *Handeln zugunsten Anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin, 2000. Die Theorietradition weist in der Regel eine erhebliche Nähe zu Modellen der *rational choice*-Theorie auf, mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. So orientieren sich Harsanyi und der frühe Rawls an der Tradition der Sozialwahltheorie oder Logik kollektiver Entscheidungen, Gauthier wie auch implizit Stemmer favorisieren einen spieltheoretischen Zugang zu den Problemen. Das kontraktualistische Begründungsmodell ist insofern auch verträglich mit sehr unterschiedlichen positiven Theorien. Harsanyi ist Utilitarist, Gauthier ist explizit ein antiutilitaristischer Libertärer, usw. Selbst die Diskursethik von Jürgen Habermas lässt sich problemlos in diesen Theorietyp einfügen (zumal ihre inhaltliche Nähe etwa zu Scanlon, aber auch zum späten Rawls auffällig ist.) Cf. dazu Habermas, *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt/M., 1991.

in dieser Tradition. Die Orientierung an einem rational fundierten Begründungsverfahren teilen wir uneingeschränkt, setzen aber einige andere Schwerpunkte, was die genaue Gestaltung der Rationalitätskonzeption angeht. Wir teilen auch die egalitären Grundideen, die in weiten Teilen der Debatte um philosophischer Gerechtigkeitstheorien vertreten werden, geben ihnen aber eine gezielt deontologische Wendung, was dazu führt, dass die von uns vertretene Sichtweise gegen bestimmte anti- und non-egalitäre Einwände immun ist. Das soll im folgenden ebenso demonstriert werden wie die Pluralismusverträglichkeit einer Theorie struktureller Gerechtigkeit.

I. Strukturelle Rationalität und Kontraktualismus

Die Bezeichnung »strukturelle Gerechtigkeit« leitet sich von zwei wesentlichen Theorieelementen her, die mit Strukturen zu tun haben. Zum einen basiert die von uns vertretene Gerechtigkeitstheorie hinsichtlich ihrer Rationalitätsannahmen auf der Konzeption struktureller Rationalität.³ Zum anderen folgt sie in wesentlichen Teilen der Auffassung, dass es kooperatives Verhalten ist, das institutionelle Muster strukturiert. Diese beiden Säulen der Theorieentwicklung sind dadurch miteinander verbunden, dass strukturelle Rationalität wesentlich Kooperation befördert – und dies nicht zuletzt dadurch, dass Absichten und andere Einstellungen eine wesentliche strukturierende Rolle für den Raum der Gründe haben, in dem sich Akteure stets bewegen.

Der Begriff des Grundes nimmt eine zentrale Position in der Konzeption struktureller Rationalität ein. Akteure, Personen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Basis von Gründen handeln, dass sie diese Handlungen begründen und dass sie empfänglich für Gründe sind. Gründe selber wiederum sind etwas impersonales, unparteiliches; sie gelten nach unserem Verständnis universell. Demnach sind die Gründe, die das Handeln (aber auch das Überzeugtsein und einen Gutteil nicht propositionaler Einstellungen) einer Person leiten, die individuierende Größe, d. h. die Person wird über die Gründe identifiziert, die ihre Überzeugungen, Handlungen und (wertenden) Gefühle steuern.

Gründe schreiben wir einer Person nun nicht lediglich aufgrund ihrer Auskünfte zu, die sie entsprechend befragt gibt. Gründe (theoretische, wie praktische) schreiben wir aufgrund der *Gesamts einer individuellen Lebensform* zu.⁴ Diese Lebensform weist Strukturen auf, die verständlich und kommunizierbar werden, wenn man sie als Ausdrucksform von Gründen interpretiert. Gründe legen, in diesem pragmatischen Sinne, Strukturen, sie strukturieren das Leben des Einzelnen und geteilte Gründe strukturieren die Interaktionen der Menschen untereinander. Individuelle Gründe strukturieren das Leben, bestimmen die je individuelle Lebensform, geteilte Gründe strukturieren das Netz von Interaktionen, die Gesellschaftsform.

Das Konzept der Strukturellen Rationalität ist dabei mit einer kohärentistischen Lesart des entscheidungstheoretischen Begriffsapparates durchaus vereinbar, denn die Postulate

3 Cf. dazu vor allem Julian Nida-Rümelin, *Strukturelle Rationalität*, Stuttgart 2001, und auch Nida-Rümelin, *Demokratie als Kooperation*, Frankfurt/M. 1999.

4 Cf. Julian Nida-Rümelin, *Philosophie und Lebensform*, Frankfurt/M. 2009, bes. Kap. 1 und 2.

des Nutzentheorems⁵ fordern kohärente Präferenzen, legen jedoch nicht auf ein konsequentialistisches Rationalitätskriterium fest. Die Konzeption struktureller Rationalität unterscheidet sich von Konzeptionen eingeschränkter Rationalität (»bounded rationality«), sie bleibt insofern der klassischen entscheidungstheoretischen Konzeption von Rationalität verpflichtet, als sie zunächst rein formal ansetzt. Ein rationaler Akteur entscheidet sich für eine Handlung oder auch für das Haben bestimmter Einstellungen auf der Basis der besten Gründe, wie er sie nach einer Abwägung der verfügbaren Gründe einschätzt. Formal gesehen ist er damit ein Maximierer – denn die formalistische Deutung der entscheidungstheoretischen Grundlagen von Rationalität läuft darauf hinaus, dass Handeln unter der Anleitung der besten Gründe nichts anderes heißt, als zu maximieren,⁶ da die resultierenden Präferenzen kohärent sind, die Postulate des Nutzentheorems also idealiter erfüllen.

Ein strukturell rationaler Akteur ist jedoch kein punktueller Maximierer in dem Sinne, dass er zu einem gegebenen Zeitpunkt jeweils aus einer Menge von Optionen diejenige auswählt, die ein bestimmtes Bewertungsmaß, sei es der eigene Nutzen oder auch das Aggregat individuellen Wohlergehens oder ein anderes Maß, optimiert. Die Maximierung im Hinblick auf gute Gründe ist stets in einen strukturellen Rahmen eingebettet, was zu einer Form globaler Maximierung führt. Die entsprechende Maximierung bezieht strukturelle Muster mit ein. Eine Handlung wird gewählt, weil sie Teil einer entsprechend bevorzugten Struktur ist, nicht, weil es eine aktuelle Neigung der Person zu dieser Handlung gibt.⁷

Wesentliche Handlungsstrukturen sind solche der Kooperation. Akteure, die gezielt Kooperation anstreben, tun dies zumeist in einer Weise, wonach die gesamte Handlungsstruktur, innerhalb derer sie agieren, in die Gestaltung der Gründe eingeht. Strukturell rational kann es sein, eine Handlung zu vollziehen, die isoliert betrachtet schlechter ausfällt als eine Alternative, die sich aber in ein kooperatives Strukturmuster einfügt, das für den Akteur wie auch für andere Akteure insgesamt Vorteile bringt, oder aber aus anderen Gründen, etwa solchen moralischer Art, vorzuziehen ist.

Die Theorie befindet sich hier im Einklang mit einer jüngeren Entwicklung in der praktischen Philosophie, die den Begriff des Grundes ins Zentrum rückt. Traditionell hat man Gründe als Komplexe aus intentionalen Einstellungen angesehen, vornehmlich als Paare aus Wünschen und Überzeugungen.⁸ Die Wünsche sind danach extern vorgegeben, die Überzeugungen ergeben sich aus der instrumentellen Lageeinschätzung eines rationalen Akteurs. Diese Konzeption paßt gut in eine Humeanische Sichtweise von

5 Das ist das zentrale Repräsentationstheorem, das in unterschiedlichen Entscheidungstheorien in jeweils leicht unterschiedlicher Gestalt auftritt. Cf. John von Neumann & Oskar Morgenstern, *Theory of Games and Economic Behavior*, 2nd ed. Princeton 1947, (eine modernere Darstellung ihrer Theorie findet sich in Harsanyi, a.a.O. (Fn. 2)); Leonard J. Savage, *Foundations of Statistics*, 2nd ed. New York 1972; Richard Jeffrey, *The Logic of Decision*, 2nd ed. Chicago 1983.

6 Cf. Julian Nida-Rümelin, »Why rational deontological action optimizes subjective value« in: *Protosociology* 21 (2005), S.182-193.

7 Cf. ausführlicher Nida-Rümelin, *Strukturelle Rationalität*. (n. 3), Kap. 3.

8 Cf. hier den Klassiker von Donald Davidson, »Actions, reasons and causes« aus dem Jahre 1963, in Davidson, *Essays on Actions and Events* Oxford 1980, Kap. 1.

praktischer Rationalität. Sie dominierte lange Zeit die philosophische Handlungstheorie. In der Konzeption struktureller Rationalität wird der Begriff des Grundes (oder besser, der des guten Grundes) als Grundbegriff verwendet. Diese Auffassung findet ihren prominenten Ausdruck auch im Werk anderer zeitgenössischer Philosophen, wie etwa Thomas Scanlon. Der verweist darauf, dass man die Natur von Gründen zunächst einmal damit umschreiben kann, dass etwas ein Grund für etwas ist, wenn es eine Überlegung darstellt, die für eben jenes etwas spricht. Aber wie kann man weiter erläutern, was es heißt, dass etwas für etwas spricht, ohne dabei auf den Begriff eines Grundes zu rekurren? Scanlon hält das letztlich für nicht möglich. Also schlägt er vor, den Begriff des Grundes gleich als Grundbegriff herzunehmen.⁹ Mit irgendwelchen Begriffen müssen wir starten; der Begriff des Grundes eignet sich aber auch deshalb so gut als Grundbegriff, weil er diese unmittelbare Verbindung mit unserer vertrauten lebensweltlichen Praxis aufweist: wir interagieren in zentraler Weise auf der Basis eines Austauschs von Gründen.

Ein weiterer Schritt in der Entfaltung struktureller Rationalität besteht in der Einbeziehung und Anerkennung von Absichten und Plänen als eigenständiger intentionaler Einstellungen. Eine wesentliche Funktion solcher Einstellungstypen liegt darin, kurzfristige Überlegungsprozesse zu strukturieren. Das ist eine typische menschliche Vorgehensweise; unser Alltag ist von längerfristigen Plänen durchzogen, die punktuell Maximierungsverhalten mit Rahmenbedingungen versehen, und insofern durchaus dazu beitragen können, dass bestimmte Überlegungen anders ausfallen, wenn sie innerhalb eines solchen Rahmens stehen, als in dem Fall, wo sie das nicht tun. Man denke etwa an das Beispiel, dass man eine größere wissenschaftliche Arbeit fertigzustellen beabsichtigt, und nun gezielt daran arbeitet, anstelle sich andere Vergnügungen zu gönnen, die einem im Augenblick wesentlich erstrebenswerter erscheinen mögen als hartnäckige Arbeit in der Einsamkeit des Studierzimmers.¹⁰ Zu beachten ist, dass diese Intentionen und Pläne nicht unbedingt die Gründe selber sind, aus denen Akteure dann strukturell rational handeln. In der Regel entwickeln wir derartige Einstellungen auf der Grundlage von normativen Überzeugungen, dass es gute Gründe gibt, diese Einstellungen zu erwerben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der Hervorhebung verdient, liegt darin, dass diese Intentionen und Pläne wie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nicht ausschließlich individualistisch verstanden werden müssen. Meine Pläne und Absichten können systematisch mit den Plänen und Absichten anderer Akteure verschränkt sein, in einer Form, die es erlaubt, davon zu reden, dass es gemeinsame Absichten und Pläne, und auch gemeinsame Gründe sind. Die Strukturierung erfolgt somit auch durch die normativen Einstellungen anderer Akteure, die auf die gleichen Gründe reagieren wie man selber,

9 Cf. Thomas Scanlon, a.a.O. (Fn. 2), chap. 1.

10 Diese Planungs-Konzeption der Intentionalität wurde besonders hervorgehoben von Michael Bratman, *Intentions, Plans and Practical Reason*, Cambridge/Mass. 1987. Sie fügt sich in die Konzeption struktureller Rationalität sehr gut ein. Cf. auch Martin Rechenauer, »Intentions and the Shaping of One's Decision Problems« in J. Nida-Rümelin & W. Spohn (Hg.), *Practical Rationality Rules and Structure*, Dordrecht, 2000.

und die in vielen, durchaus oft lebensweltlich sehr vertrauten Fällen, diese Gründe in einem starken Sinne teilen.¹¹

Wir haben oben auf eine begriffliche Nähe zu der Konzeption praktischer Philosophie von Thomas Scanlon hingewiesen. Die Parallelen zwischen unserer Auffassung von struktureller Gerechtigkeit und seinen Arbeiten reichen aber noch weiter. Die Konzeption struktureller Gerechtigkeit als eine Theorie der Gerechtigkeit ist eine Version des Kontraktualismus. Der Kontraktualismus, die vertragstheoretische Begründung politischer wie auch moralischer Regelsysteme, hat sich seit der philosophischen Moderne als die zentrale Gestalt einer praktischen Begründungstheorie herauskristallisiert. Anders als in den Tagen von Hobbes und Locke wird die Konzeption aber explizit hypothetisch aufgefaßt: ein System von Regeln und Prinzipien ist gerechtfertigt, wenn sich rationale Individuen unter bestimmten, vorab spezifizierten Bedingungen auf diese Regeln und Prinzipien einigen würden. Ein besonders vertrautes Muster dieser Theorien wurde von John Rawls in seinem Buch *A Theory of Justice* entwickelt, wo die spezifizierten Bedingungen darauf hinauslaufen, dass die Parteien in der hypothetischen Begründungssituation hinter einem Schleier des Nichtwissens verschwinden, der sie von aller Information über ihre persönlichen Eigenschaften abschirmt.¹² Dieser Schleier des Nichtwissens dient dem Zweck, Unparteilichkeit zu sichern; keiner der Entscheider in der Ausgangssituation, die als wechselseitig desinteressierte, nur an ihrem eigenen Wohl orientierte Akteure vorgestellt werden, kann sich und seinesgleichen gezielt bevorzugen, da dies nicht im Einklang mit unseren wohlüberlegten Urteilen über das, was gerecht ist, wäre. Man kann die wesentliche Idee hinter dem Rawlsschen Ansatz (und auch anderen kontraktualistischen Positionen) auch so ausdrücken: Unterschiedliche Behandlung von Individuen innerhalb eines Institutionen- und Regelsystems ist begründungsbedürftig, man muss dafür Gründe angeben können. Da nun Gründe nach unserer Auffassung universell gelten, sind sie an alle gleichermaßen adressiert, was in der Konzipierung der hypothetischen Rechtfertigungssituation zum Tragen kommen muss.

Aber Rawls' Version eines hypothetischen Kontraktualismus ist nicht die einzige Variante. Scanlon schlägt vor, dass nur solche Prinzipien und Regeln gerechtfertigt sind, die von niemandem, der motiviert ist, ein derartiges Begründungsmuster zu akzeptieren, vernünftigerweise zurückgewiesen werden können.¹³ Hier werden keine hochgradig fiktiven Annahmen, wie die eines Schleiers des Nichtwissens gemacht; stattdessen wird auf der Grundlage einer rationalen Motivationsannahme versucht, Einmütigkeit als Kriterium für Akzeptanz von Prinzipien zu entfalten (um den Kern der Scanlonschen Überlegung wiederzugeben). Aber warum teilen wir die Motivationslage? Warum ist es plausibel anzunehmen, dass wir bestrebt sind, eine bestimmte Form von Rechtfertigung für die Prinzipien zu finden, die unser Zusammenleben regulieren sollen? Eine naheliegende Antwort lautet: weil wir aus unser Lebenswelt das Spiel des Gebens und Nehmens von

11 Das verbindet den Ansatz mit Theorien kollektiver Intentionalität, wie sie in den letzten Jahren verstärkt in der Philosophie diskutiert wurden. Cf. hier repräsentativ Raimo Tuomela, *The Philosophy of Sociality. The Shared Point of View*, Oxford 2007.

12 Cf. Rawls, a.a.O. (Fn. 1).

13 Cf. Scanlon, a.a.O. (Fn. 2), p. 4 et passim.

Gründen kennen, und weil wir einsehen, dass Gründe mit einem Universalitätsanspruch einhergehen. In einem gewissen Sinne besteht das von Scanlon postulierte Rechtfertigungsverfahren auf einer Extrapolation dieser unserer lebensweltlichen Verfassung auf den Fall, wo es nur um die Gründe geht, die bestimmen, was wir einander schuldig sind.

Was wir aber einander schuldig sind, das ergibt sich nicht zuletzt aus Strukturen der Interaktion, insbesondere solche Strukturen, die durch Institutionen bzw. Systeme von Institutionen geformt werden. *Politische Gerechtigkeit* ist die umfassende, andere Bewertungsmaßstäbe einbeziehende, Tugend politischer Institutionen. Tugend ist hier, wenn man von der heute üblichen ironischen Verwendungsweise dieses Begriffs im Hinblick auf Charaktermerkmale einer Person absieht, ein passender Begriff, da *arete* die spezifische Tüchtigkeit, die spezifische Fähigkeit in der einen oder anderen Weise tätig zu sein, bezeichnet. Institutionen steuern menschliches Verhalten über gemeinsam akzeptierte Normen, bezüglich derer ein gemeinsames, also wechselseitig Bezug nehmendes, iterierbares individuelles Wissen besteht. Dieses Wissen bezieht sich auf normative Stellungnahmen der Akteure innerhalb der betreffenden Institution. Ich weiß, dass du diese Regel zu befolgen beabsichtigst, in der Hoffnung, dass ich diese Regel zu befolgen beabsichtige, wissend, dass ich weiß, dass du annimmst, dass ich diese Regel zu befolgen beabsichtige ... und wir alle in der gemeinsamen Überzeugung, dass diese Regeln unser Verhalten steuern sollten. Mit diesem gemeinsamen Wissen geht eine gemeinsame Intentionalität einher, die die pragmatische Wirksamkeit der betreffenden Institutionen erst ermöglicht. Dieses gemeinsame Wissen ist aber wesentlich auf Gründe bezogen. Mehr noch, diese Gründe sind in der Regel Gegenstand eines höherstufigen gemeinsamen Wissens und fungieren nicht zuletzt deshalb als Gründe für alle an der Interaktion beteiligten. Diese wechselseitige Verschränktheit von Gründen fügt sich sehr gut in das allgemeine Muster struktureller Rationalität ein. Wenn man diese strukturelle Konzeption der Rationalität auf die Gerechtigkeitstheorie ausdehnt, erweist sich der Kontraktualismus des Scanlon-Typs als affiner, als der der klassischen Rawls-Linie (oder solchen, die das Aushandeln von Gerechtigkeitsprinzipien ins Zentrum der Theorie stellen). Strukturell rationale Akteure handeln unter Berücksichtigung von Interaktionsstrukturen, die sie dazu veranlasst, Prinzipien zu akzeptieren, die durch universell gültige Gründe gestützt werden, und die geeignet motivierte Akteure wie die vorgestellten Protagonisten, dann auch akzeptieren dürften.

In einem solchen Rahmen kann der Komplexität von gerechtigkeitsrelevanten Phänomenen besser Rechnung getragen werden. Die Rawlssche Begründung versucht, das grundlegende Differenzprinzip, wonach Ungleichheiten nur akzeptabel sind, wenn sie den am schlechtesten Gestellten gezielt zugute kommen, aus der Ursituation mit dem dicken Schleier des Nichtwissens auf der Basis von Maximin-Überlegungen herzuleiten.¹⁴ Diese Ableitung des Rawlsschen Differenzprinzips aus dem Maximin-Kriterium Eigennutzen-orientierter rationaler Akteure unter Bedingungen der Ungewissheit überzeugt vor allem deswegen nicht, weil es die hohe Komplexität normativer Beurteilungen

14 Das ist eine sehr verkürzte Darstellung der Rawlsschen Argumentation, für unsere Zwecke im vorliegenden Kontext aber ausreichend.

von institutionellen Arrangements unterschätzt. Bloße Rationalität im Sinne Eigennutzen-orientierten Verhaltens und Information der möglichen Konsequenzen des eigenen Verhaltens für den persönlichen Nutzen können auf sich gestellt keine Gerechtigkeitsstandards festlegen. Auch entscheidungstheoretisch gesehen ist das Differenzprinzip nur eines von zahlreichen Prinzipien, die in der Urzustandssituation, wie sie Rawls beschreibt, gewählt werden könnten. Dies zeigt, dass selbst bei einer Reflektion auf den Eigennutzen unter Fairness-Bedingungen damit die Inhalte der Gerechtigkeit, die substantiellen Gerechtigkeits-Kriterien nicht festgelegt wären. Entscheidender aber ist, dass in Gerechtigkeits-Maßstäbe weit mehr einfließt, als lediglich die Abwägung möglicher Konsequenzen für den eigenen Nutzen. Auch ein bloßes Instrument der Theorie-Bildung macht nur Sinn, wenn es, wie abstrahierend auch immer, reale Deliberationen modelliert. In der Tat modelliert der Rawlssche Urzustand unsere Fairness-Intuitionen in Gestalt des *Schleiers des Nichtwissens*, also der Informations-Beschränkung auf allgemeine Sachverhalte und die Ausgrenzung individueller Sachverhalte, mithin mittels Ausklammerung des eigenen Interessenstandpunktes des Gerechtigkeits-Beurteilers. Die Unparteilichkeits-Bedingung ist in dieser Form erfüllt, die Deliberations-Formen zur Gerechtigkeits-Thematik sind jedoch auf eine einzige Dimension, nämlich die der Berücksichtigung eigener Interessen (wenn auch unter Bedingungen, in denen die nicht direkt verfolgt werden können) reduziert und damit nicht angemessen erfasst.

Die Aufnahme von Ideen struktureller Rationalität eröffnet hier eine umfassendere Sichtweise. Ein angemessenes Verständnis der Struktur der Gründe trägt dazu bei, dass weitere Dimensionen berücksichtigt werden. Die ausschließliche Orientierung an eigenen Interessen, wie auch immer methodologisch motiviert (was im Falle von Rawls' Theorie klarerweise der Fall ist), legt ein Hintergrundbild nahe, das wieder von der Idee ausgeht, wonach intentionale Einstellungen die Gründe ausmachen, sind doch die individuellen Wünsche und Interessen hier die Basis der Zustimmung der Individuen zu bestimmten Regeln und Prinzipien. Von diesem Bild wollen wir uns absetzen, was nicht ohne Folgen für die allgemeine kontraktualistische Struktur der Konzeption struktureller Gerechtigkeit bleiben kann.

Durch die Orientierung an Strukturen und anderen Typen von Gründen wird die Motivationsbasis breiter und auch realistischer. Es stehen nicht mehr nur eigenorientierte Einstellungen zur Verfügung, sondern auch grundlegende normative Überzeugungen, die wir teilen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das kontraktualistische Testverfahren nunmehr auf unterschiedlichen Stufen zum Tragen kommen kann; nicht mehr nur die Grundstruktur des institutionellen Systems, sondern auch konkrete Anwendungsfälle in der politischen Praxis lassen sich dann mit diesem Apparat behandeln. Strukturelle Gerechtigkeit erweist sich somit als eine umfassende kontraktualistische Gerechtigkeitskonzeption, die infolge ihrer Verwurzelung in einer substantiellen und adäquaten Rationalitätskonzeption erhebliche Verbesserungen in der Begründungsform mit sich bringt. Nun gilt es zu sehen, welche Auswirkungen sie auf die Gestalt der Gerechtigkeitstheorie selber hat, was uns zu einer Diskussion egalitärer Theorien bringt. Die Konzeption struktureller Gerechtigkeit ist eine Version des deontologischen Egalitarismus.

II. Deontologischer Egalitarismus

Gerechtigkeitsatheorien sind in den vergangenen Jahren häufig unter dem Aspekt diskutiert worden, wie sie sich zu dem zentralen Wert der Gleichheit stellen. Das Spektrum reicht von Auffassungen, wonach Gleichheit das Grundprinzip der Gerechtigkeit schlechthin sei, bis hin zu solchen, die Gleichheit für einen obsoleten Wert halten, der in Theorien der Gerechtigkeit keinen Platz haben sollte. Unsere Konzeption struktureller Gerechtigkeit hält daran fest, dass Gleichheit ein grundlegender Wert ist; insofern verteidigen wir eine Version des Egalitarismus. Mit den Kritikern der Insistenz auf Gleichheit stimmen wir aber insofern in einem gewissen Maße überein, als die Debatte in den vergangenen Jahren durch Versionen des Egalitarismus dominiert wurde, die die Kritik geradezu herausforderten.

Dazu ist es hilfreich, das Bild zu skizzieren, das die Auseinandersetzung weithin beherrscht hat. Egalitaristen einer wichtigen Tradition, die stark von den Arbeiten Ronald Dworkins und derer geprägt ist, die sich kritisch mit Dworkins Theorie auseinandergesetzt haben, beurteilen gesellschaftliche Gesamtzustände in erster Line nach Kriterien der Gleichverteilung.¹⁵ *Ceteris paribus* gilt, dass sie besser sind, je egalitärer ihre Verteilungsstrukturen ausfallen. Gleichheit ist damit ein Wert, der selber als ein relevanter Parameter in die Beurteilung von Verteilungen von Gütern und gerechtigkeitsrelevanten Eigenschaften eingeht. Im Detail sieht das Vorgehen in der Regel so aus, dass man sich erst einmal darauf verständigt, was der Bewertungsmaßstab für Verteilungsstrukturen ist. Im Lichte eines solchen Maßstabes werden dann unterschiedliche Verteilungen miteinander verglichen. Gleichheit fungiert somit als ein Kriterium hinsichtlich des gewählten Beurteilungsstandards; wenn also die Meßlatte z.B. in Form von Rawls' Idee von Primärgütern verstanden wird, dann ist eine Verteilung, in der die relevanten Primärgüter gleich verteilt sind, *ceteris paribus* besser als eine, in der sie nicht gleich verteilt sind.

Von einem solchen Ausgangspunkt startet jede Version des Egalitarismus. Man hat aber als nächstes die Idee ins Auge gefasst, dass Individuen Eigenschaften aufweisen, die hinsichtlich Gerechtigkeit und damit Egalisierung unterschiedlich wichtig sind. Wenn jemand für bestimmte Dinge verantwortlich ist, sei's durch eigene Leistung oder Anstrengung, aber eben auch durch eigene Fehler oder Fahrlässigkeiten, dann sind die dadurch ausgelösten Konsequenzen ihm zuzurechnen und insofern nicht von den institutionellen Mechanismen der Umverteilung zu berücksichtigen. Sofern ein Akteur aber für etwas nicht verantwortlich ist, das Differenzen in der Verteilung bewirkt, ist es relevant für Umverteilung. Diese idealtypische Unterscheidung ist in der Literatur zuweilen auch als »Dworkin's cut« bekannt, da Ronald Dworkin diese Art der Einbeziehung von Verantwortlichkeit als erster deutlich gemacht hat.¹⁶

15 Cf. Ronald Dworkin, *Sovereign Virtue*, Cambridge/Mass. 2000. Für Reaktionen darauf z.B. G.A. Cohen, »On the currency of egalitarian Justice« in: *Ethics* 99 (1989), 906-944, John Roemer, *Theories of Economic Justice*, Harvard UP, 1996, sowie kritisch zu der ganzen Debatte Elizabeth Anderson, »What is the point of equality« in: *Ethics* 109 (1999), 287-337.

16 Cf. Dworkin, a.a.O., (Fn. 15), Kap. 1 und 2. Die Bezeichnung »Dworkin's cut« geht auf Cohens oben erwähnten Aufsatz zurück (cf. Fn. 15).

Dass an dieser Stelle ein relevanter Unterschied besteht, kann nicht wirklich bezweifelt werden. In der Literatur über Gerechtigkeit wird oft hervorgehoben, dass auf diese Weise die Idee individueller Verantwortlichkeit eine angemessene Repräsentation in egalitären Gerechtigkeitstheorien gefunden hat. Allerdings stellt sich heraus, dass die hauptsächlich resultierende Konzeption von Egalitarismus, die im Englischen unter der Bezeichnung »luck egalitarianism« bekannt geworden ist, in erhebliche Probleme gerät, und insofern Ausgangspunkt einer radikalen Kritik der Gleichheit als ethischer Norm geworden ist, die meist unter dem Titel Non-Egalitarismus firmiert.

Im wesentlichen sind es zwei Gesichtspunkte, die Schwierigkeiten bereiten. Ein wesentliches Merkmal der Theorie liegt darin, dass unverantwortete natürliche und soziale Unterschiede zum Anlass von Kompensationsmaßnahmen werden sollen. Aber derartige Maßnahmen erfordern einen hypertrophen Aufwand an Informationsbeschaffung, der obendrein sicher damit einhergehen dürfte, in private Sphären eindringen zu müssen, die aus einer liberalen Perspektive besser unangetastet bleiben sollten. Auf der anderen Seite führt die Insistenz darauf, dass individuell verantwortete Handlungen, Einstellungen und Umstände nicht verteilungsrelevant sein sollten, dazu, dass viele der betrachteten Varianten des Egalitarismus gegenüber Individuen harsch ausfallen, die Fehler gemacht haben. Auf die Spitze getrieben laufen derartige Positionen darauf hinaus, dass dem Radfahrer, der aus freiem eigenem Entschluß darauf verzichtet hat, einen Helm zu tragen, nach seinem schweren Unfall keinerlei medizinische Versorgung auf der Basis einer Versicherungs-Solidargemeinschaft zusteht. Wer sich für etwas aus freien Stücken entschieden hat, trägt uneingeschränkt alle Folgen seines Tuns und Lassens. Diese Unnachsichtigkeit erscheint intuitiv aber wenig ansprechend. Individuen haben durchaus auch ein Recht darauf, Fehler zu machen und dafür nicht in aller Gnadenlosigkeit haftbar gemacht zu werden. Zudem lässt sich nicht bestreiten, dass Menschen ihre Lebenspläne und ihre Konzeption eines guten Lebens ändern können; es mag aber dann sehr wohl passieren, dass ihnen ihre früheren Haltungen und Entscheidungen als ein Fehler vorkommen und sie ein erhebliches Interesse daran haben, einen Neustart zu beginnen. Die betrachtete Konzeption des Verantwortungs-Egalitarismus verhindert dies aber rigoros.¹⁷

Angesichts dieser Probleme konnte eine Gegenreaktion nicht ausbleiben. Zu Recht wurde Kritik an den überzogenen Kompensationsforderungen wie an der mangelnden Nachsicht gegenüber selbstverschuldeten Fehlern geübt. Aber die Kritiker schossen dann auch über das Ziel hinaus. Viele erhoben als zentralen Einwand, dass die Idee, wonach Gleichheit ein wesentliches Strukturmerkmal von Gerechtigkeit sei, fehlgeleitet wäre. Eigentlich ginge es nur darum, dass Gerechtigkeitstheorien einen universellen Anspruch haben müssten, was aber etwas anderes als die Forderung nach Gleichheit darstelle, und im übrigen wäre es nicht das vordringliche Ziel, dass Gleichheit hergestellt werde, sondern dass ein jeder in allen relevanten Hinsichten genug an Gütern, Optionen oder was

17 Diese Kritikpunkte werden unter anderem pointiert vorgetragen von Elizabeth Anderson, a.a.O. (Fn. 15). Eine eindringliche Kritik an der Unnachsichtigkeit vieler Versionen eines Verantwortungs-empfindlichen Egalitarismus findet sich in Marc Fleurbaey, »Freedom with forgiveness« in: *Politics Philosophy, and Economics* 4 (2005), 29-67, sowie in wesentlich knapperer Form auch in Fleurbaeys Beitrag zum vorliegenden Heft der *Zeitschrift für Politik*.

auch sonst als Bewertungsmaßstab ins Spiel gebracht wird, zur Verfügung habe.¹⁸ Gleichheit selber habe keinen intrinsischen Wert, sondern ergibt sich bestenfalls als ein Nebenprodukt der Realisierung von anderen, grundlegenden Werten, die bestimmen, was Gerechtigkeit ist.¹⁹

Diese Kritik geht nun aber entschieden zu weit. Die Probleme, die beide Seiten in dieser hier etwas holzschnittartig nachgezeichneten Debatte belasten, sind Konsequenz eines problematischen Verständnisses von Egalitarismus, in dem Verteidiger wie Kritiker übereinstimmen. Eine Gerechtigkeitstheorie hat danach die Aufgabe, Kriterien für die Bewertung von sozialen Alternativen bereitzustellen. Diese Bewertung erfolgt anhand eines Maßstabes, der einheitlich oder pluralistisch ausfallen kann. Utilitaristische Theorien sind typischerweise einheitlich, oder besser monistisch; es geht nur um Nutzen, wie auch immer verstanden, und die Maximierung der Nutzensumme über die Population hinweg. Zu pluralistischen Theorien ist z.B. diejenige von Rawls zu rechnen, in der die gesellschaftlichen Situationen anhand von Primärgütern bewertet werden, die mehrdimensional ausfallen. Gleichheit wird nun als eine wesentliche Beurteilungsdimension für soziale Gesamtsituationen oder Verteilungen von Gütern, Rechten, Chancen etc. verstanden. Die Handlung eines Individuums ist unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten dann vorzuziehen, wenn sie zu einer *ceteris paribus* egalitäreren Verteilung innerhalb der bewertungsrelevanten Dimensionen führt. Wenn man aber Fragestellungen der Gerechtigkeitstheorie ausschließlich in dieser Weise konzeptualisiert (was uns die gemeinsame Unterstellung bei fast allen Diskutanten zu sein scheint, selbst wenn das selten in dieser Form explizit gemacht wird), verfolgt man das Programm eines konsequentialistischen Egalitarismus. Welche Handlung besser ist, bemisst sich an den Folgen dieser Handlung für die Verteilungsmuster in den relevanten Dimensionen.

In dieser Beschränkung auf einen ausschließlich konsequentialistischen Einsatz der Bewertungsmaßstäbe liegt eine Quelle der zuvor angesprochenen Schwierigkeiten. Ein Übergang von einem konsequentialistischen zu einem deontologischen Egalitarismus kann diese Schwierigkeiten vermeiden. Die Kritik der Non-Egalitaristen greift nicht mehr, und zugleich lässt sich deutlich machen, warum Gleichheit einen intrinsischen Wert hat.²⁰

Die Unterscheidung von Konsequentialismus und Deontologie stellt ein höchst umstrittenes Themengebiet dar; im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes können hier nur elementare Differenzierungen vorgenommen werden. Vereinfacht gesagt gilt, dass eine Theorie konsequentialistisch ist, wenn sie den Wert von etwas (im Rahmen praktischer Philosophie sind dies zumeist Handlungen) ausschließlich anhand der Folgen bewertet.

18 Besonders pointiert findet sich diese Auffassung bei Harry Frankfurt, »Gleichheit und Achtung« in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 47 (1999), 3-11.

19 Eine umfassende Dokumentation dieser Art von Non-Egalitarismus enthält Angelika Krebs (Hg.), *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*, Frankfurt/M. 2000. Darin findet sich auch die deutsche Übersetzung des erwähnten Aufsatzes von Elizabeth Anderson und der Text von Harry Frankfurt.

20 Cf. zum folgenden auch Julian Nida-Rümelin, »Deontologischer Egalitarismus«, in Julian Nida-Rümelin, *Philosophie und Lebensform*, a.a.O. (Fn. 4), Kap. 20.

Deontologisch ist eine Theorie, wenn sie etwas, vordringlich wiederum Handlungen, im Lichte von Kriterien bewertet, die festlegen, was richtiges und was falsches Handeln ist. So wie wir hier die Trennung einführen, können deontologische Theorien damit konsequentialistische Elemente aufweisen, aber es müssen auch immer andere Aspekte hinzutreten, etwa grundlegende Rechte, die Individuen zukommen, und die nicht gegen bessere Folgen in anderer Hinsicht aufgewogen werden können.²¹

Der klassische Rawlssche Kontraktualismus ist in diesem Sinne eine deontologische Theorie mit konsequentialistischen Elementen, andere Autoren wie z.B. Amartya Sen haben in den letzten Jahren ähnliche Theorien vertreten.²² Die Diskussion Pro und Contra Egalitarismus setzte implizit – und vielen wohl gar nicht bewusst – ein konsequentialistisches Egalitarismus-Verständnis voraus. Eine Verteilung ist besser, wenn sie mehr Gleichheit aufweist und damit sind im konsequentialistischen Sinne, Handlungsweisen, Institutionen, politische Maßnahmen gerecht, die ein Mehr an Gleichheit hervorbringen. Ein deontologisches Verständnis des Egalitarismus dreht die Begründung um: Menschen sind als Gleiche zu behandeln, das hat oft, aber keineswegs immer zur Folge, dass Güter, Ressourcen oder Wohlfahrt gleichverteilt sind.

Wie stark ein deontologischer Egalitarismus in der politischen und sozialen Praxis zur gleichen Verteilung führt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Zum einen davon, in welchem Umfang Ungleichverteilungen auf der Grundlage deontologischer Gleichheit geboten sind, und zum anderen davon in welchem Umfang staatliche Institutionen und politische Handlungen verteilungsrelevant ist. Man kann sich eine politische Ordnung vorstellen, in der alle als Gleiche behandelt werden, ohne dass die Verteilungen egalitär wären.

In der Regel sind die Autoren, sofern nicht explizit bekennende Utilitaristen, geneigt, mehrdimensionale Bewertungsmaßstäbe zu akzeptieren. Für alle diese Dimensionen wird Gleichheit gefordert, oder doch als ein regulatives Ideal hingestellt. Wenn wir wissen, dass Gleichheit einen intrinsischen Wert hat, dann ist diejenige Handlungsweise, dasjenige Gesetz, diejenige sozialpolitische Maßnahme geboten, die Gleichheit mehrt und Ungleichheit mindert, *ceteris paribus*, d.h. wenn andere intrinsische Werte nicht im Spiel sind. Nun ist gerade unter den ins Auge gefassten Bedingungen des Pluralismus zuzugestehen, dass Gleichheit nicht der einzige intrinsische Wert ist, was die Möglichkeit eröffnet, dass ungleiche Verteilungen innerhalb einzelner relevanter Dimensionen durch die bessere Realisierung anderer Werte wie z.B. individueller Autonomie aufgewogen werden können. Auf diese Weise lässt sich z.B. ein Einwand entschärfen, der in der Literatur als »levelling down« bekannt geworden ist.²³ Wenn Gleichheit ein intrinsischer Wert sein sollte, dann sollte es doch möglich sein, einen Zustand allein dadurch zu verbessern, dass man mehr Gleichheit herstellt, selbst wenn die einzige Möglichkeit, das zu

21 Eine detaillierte Analyse wurde in Julian Nida-Rümelin, *Kritik des Konsequentialismus*, München/Wien 1993 (Paperback 1995) vorgenommen.

22 Cf. Amartya Sen, »Consequential evaluation and practical reason« in: *Journal of Philosophy* 97 (2000), 477-502.

23 Eine Diskussion dieses Einwandes findet sich z.B. in G.A. Cohen, »The Pareto argument for inequality« in: *Social Philosophy and Policy* 12 (1995), 160-185.

tun, darin besteht, die Position von Bessergestellten zu verschlechtern. Das aber, so glauben viele, läuft auf Gleichmacherei hinaus, die hinwiederum andere Werte verletzt. Kritiker haben daraus die Folgerung ziehen wollen, dass Gleichheit nicht als intrinsischer Wert fungieren könne, was aber ein offenkundiger Fehlschluß ist. Dennoch sollte man die Auffassung, wonach Gleichheit ein intrinsischer Wert für die Gestaltung von einzelnen Dimensionen einer Verteilung ist, nicht umstandslos akzeptieren. Es mag sehr wohl sein, dass *ceteris paribus* eine eher egalitäre Verteilung innerhalb einer Dimension oder aber auch insgesamt besser ist als eine weniger egalitäre. Das erfasst als solches aber keineswegs diejenigen Aspekte, die Gleichheit als zentralen Wert ausmachen. Was hier ausschlaggebend sein sollte, ist vielmehr eine deontologische Auffassung von Gleichheit. Alle Individuen sind gleich zu behandeln – das Institutionensystem, das letztlich Gegenstand der Formulierungen in einer Gerechtigkeitstheorie ist, sollte auf genau dieser Grundannahme aufbauen.

In diesem Sinne stellt Gleichheit in der Tat einen fundamentalen Wert dar. Das hat aber nicht damit zu tun, dass Gleichheit in verteilungsrelevanten Dimensionen ein erstrebenswertes Ziel ist, sondern dass vor aller spezifischen Regelung von Verteilung eine Gleichbehandlung sichergestellt werden muss. Dann erst kann man sich den spezielleren Verteilungsfragen widmen.

Dieses deontologische Egalitarismusverständnis lässt sich auch anders beschreiben. Man hat vielen zeitgenössischen Gerechtigkeitstheorien vorgeworfen, sich allzu ausschließlich auf Verteilungsfragen zu konzentrieren. Nun besteht zweifellos die Möglichkeit, so gut wie jede relevante Frage in diesem Zusammenhang auf eine Verteilungsfrage zurückzuspielen – der formale Apparat ist an dieser Stelle weitaus flexibler, als viele Kritiker meinen. Trotzdem sollte man dieser Versuchung nicht nachgeben, jedenfalls nicht im Hinblick auf den zentralen Wert von Gleichheit. Gleichheit geht Debatten über Verteilungsfragen insofern voran, als all diese Debatten sinnvoll nur im Kontext einer liberalen politischen Konzeption geführt werden können, die alle Individuen als gleichberechtigte Träger von Rechten ansieht. Dieser Vorrang deontologischer Gleichheit ist in die kontraktualistischen Begründungsverfahren eingebaut, die wir oben umrissen haben. Der Schleier des Nichtwissens wie auch andere vorgeschlagene Mechanismen zur Beschränkung verfügbarer Information sollen Unparteilichkeit voraussetzen. Unparteilichkeit bedeutet aber, dass man die Betroffenen in einer ganz wesentlichen Hinsicht gleich behandelt.

Die Konzeption struktureller Gerechtigkeit folgt dieser Auffassung nachdrücklich. Gerechtigkeit ist, wie Rawls gesagt hat, die vorrangige Tugend von Institutionen. Institutionen in einer gerechten Ordnung ermöglichen und stützen die Kooperation zwischen Individuen. Diese Kooperation folgt dem Muster, das Gründe vorgeben. Und hier stehen wir wieder vor dem gleichen Phänomen, das den deontologischen Egalitarismus antreibt. Am Beginn steht der Austausch von und die Bezugnahme auf Gründe. Die aber sind unparteilich; wenn etwas ein Grund ist, dann ist es das unabhängig von der jeweiligen Situierung des potentiellen Adressaten. Das ist durchaus verträglich mit der alltäglichen Redeweise, wonach manches zwar ein Grund für mich, nicht aber für Dich sein kann. In all den Fällen, in denen wir geneigt sind, derartiges zu behaupten, sind *ceteris paribus*

Klauseln verletzt. *Ceteris paribus* ist der Geschmack von Vanilleeis ein Grund für Dich, eins bei der Eisdiele zu bestellen. *Ceteris paribus*, das bedeutet, wenn Du denn Vanilleeis magst. Und insofern ich es mag, habe ich exakt denselben Grund. Aber es gibt noch klarer umrissene Fälle. Unsere Gesellschaft enthält die Institution des Versprechens. Das ist eine ungemein nützliche Institution zur Koordination sozialer Aktivitäten. Wenn ich nun jemandem versprochen habe, etwas zu tun, dann habe ich einen guten Grund, mein Versprechen auch in die Tat umzusetzen. Es mag sein – anders als im Falle des rigorosen Kantianers –, dass es Fälle gibt, wo die Konsequenzen bestimmter Handlungen zum Zwecke der Einhaltung des Versprechens so schlecht sein werden, dass ich es lieber nicht halten sollte. Das ist aber eher die Ausnahme. In der Regel gibt es umfassende Gründe, die Praxis der Institution des Versprechens zu befolgen. Unsere Partizipation an dieser Praxis konstituiert die Institution zu allererst, und allzu häufige Verletzungen würden diese Praxis und damit die Institution selber untergraben. Die Einsicht in all dies liefert Gründe wie auch Motivationen, weiter daran teilzunehmen, und Versprechen zu halten, selbst wenn es punktuell wenig ansprechend erscheinen mag, sich entsprechend zu verhalten.

Gerechtigkeitsgrundsätze können in ähnlicher Weise gerechtfertigt werden, wie die Institution des Versprechens. Auch diese sind Bedingung verlässlicher sozialer Kooperation. Nur in einer hinreichend gerechten Ordnung kann von allen Mitgliedern erwartet werden, dass sie sich mit den grundlegenden Institutionen konform verhalten. Gleichbehandlung als Prinzip einer gerechten Ordnung ist Voraussetzung gleicher Anerkennung und gleicher Selbstachtung und damit wesentliche Bedingung eines stabilen Netzes sozialer und bürgerschaftlicher Kooperation. Behandlung als gleiche Bürger und Bürgerinnen gehört unter den kontraktualistischen Vorzeichen zu den Prinzipien, die vernünftigerweise nicht zurückgewiesen werden können. Denn jeder, der nicht auf die gleiche Weise behandelt wird, wie alle anderen, hat einen erheblichen Grund zu Beschwerden, in extremen Fällen hat er einen guten Grund seine Selbstachtung beschädigt zu sehen²⁴ und sich gegen die vorgegebene Ordnung aufzulehnen, zumindest die Kooperation zu verweigern. Der deontologische Egalitarismus basiert allerdings auf bestimmten Grundannahmen normativer wie anthropologischer Natur, etwa die, dass es – entgegen dem mittelalterlichem Feudalismus – keine essenziellen Unterschiede des Standes oder – entgegen dem Brahmanismus – der Kaste gibt, keine Schuld und keine Meriten aus Vorleben, die ausgeglichen werden müssen, keine göttliche oder klerikale Beauftragung von Auserwählten und, entgegen Aristoteles, keine Herrschaftsansprüche von Natur aus.

Dass deontologische Gleichheit, die Behandlung als Gleiche, als intrinsisches Prinzip vor Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit angesetzt wird, bedeutet nicht, dass Gleichheit nicht auch innerhalb desjenigen Teils einer Gerechtigkeitstheorie eine Rolle spielt, der sich explizit mit Verteilungen beschäftigt. Wir akzeptieren die pluralistischen Ansätze, die Verteilungsdiskussionen mittlerweile bestimmen, ohne uns jetzt hier auf eine bestimmte Position festlegen zu wollen. Gleichheit spielt dabei durchaus eine Rolle, nunmehr aber als ein Kriterium unter vielen – und man beachte, dass all die Diskussionen

24 Cf. Avishai Margalit, *The Decent Society*, Harvard UP 1996.

über Verteilungen von Gütern, Chancen etc. nunmehr unter der Voraussetzung geführt werden, dass ein elementares Prinzip der Gleichheit als Gleichbehandlung bereits etabliert ist! Damit aber zeigt sich die Situation so, wie oben schon angesprochen: Gleichheit in Verteilungsdimensionen kann sehr wohl gegen andere Werte abgewogen werden.

In den von uns favorisierten Ansätzen, die sehr stark durch Ideen aus der Logik kollektiver Entscheidungen geprägt sind,²⁵ wird Gleichheit als distributives Prinzip zumeist indirekt eingeführt, über Axiome oder Prinzipien, die egalitäre Konsequenzen haben. Diese Axiome sind aber in der Regel wesentlich schwächer als die unmittelbare Forderung nach Egalisierung aller Individuen in einer oder mehreren Güter- oder Bewertungsdimensionen. Zur Illustration sei ein Prinzip gewählt, das in seiner ursprünglichen Form in der Theorie der Einkommensverteilung angewendet wurde, das sogenannte Pigou-Dalton-Prinzip. Es besagt folgendes: Man betrachte zwei Einkommensverteilungen A und B. Beide sind gleich, mit der Ausnahme, dass Individuum 1 in A um den Betrag x ärmer als in B ist, wohingegen Individuum y in B um den Betrag x reicher ist. Zusätzlich soll gelten, dass Individuum 1 in beiden Verteilungen reicher ist als Individuum 2. Dann, so das Prinzip, ist A besser als B. Man kann dieses Prinzip nun auf Strukturen verallgemeinern, in denen nicht nur Einkommen die relevante Güterdimension darstellt, sondern auch andere Dimensionen eine Rolle spielen.²⁶ Insoweit ergibt sich eine ganze Familie von solchen Prinzipien, denen allen gemeinsam ist, dass sie eine gewisse Aversion gegen Ungleichheit formalisieren. Man beachte: das ist eine Aversion gegen Ungleichheit, was nicht schon die stärkere Forderung beinhaltet, dass Gleichheit hergestellt werden soll. Tatsächlich bekommt man egalitäre Theorien oft genug erst im Verbund mit anderen Prinzipien.²⁷

Prinzipien wie die eben angedeuteten kann man nun auf unterschiedliche Weise begründen. Sie zählen sicher nicht zu den fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit, die auf den grundlegenden Stufen einer kontraktualistischen Begründung entfaltet werden. Aber auf einer späteren Stufe der Begründung lässt sich das kontraktualistische Verfahren auch zu ihrer Begründung anwenden. Wenn eine Gruppe von Individuen sich auf das höchstrangige Prinzip einer Gleichbehandlung aller Beteiligten verständigt hat, wie es im Rahmen liberaler Theorien der Gerechtigkeit wie auch unserer Konzeption der Fall ist, dann werden sich auch Fairness-Prinzipien des angesprochenen Typs begründen lassen. So wird kaum einer einen Einwand dagegen haben, eine tendenziell egalitäre Ver-

25 »Logik kollektiver Entscheidungen« ist die von Julian Nida-Rümelin und Lucian Kern gewählte Bezeichnung für das, was im Englischen »Social Choice Theory« heißt. Cf. Kern & Nida-Rümelin, *Logik kollektiver Entscheidungen*, München 1994.

26 Cf. dazu Marc Fleurbaey & Alain Trannoy, »The impossibility of a Paretian egalitarian« in: *Social Choice and Welfare*, 21 (2003), 243-263, die auch aufzeigen, wie schnell derartige Prinzipien in Konflikt mit Pareto-Prinzipien der üblichen Art kommen.

27 Hier ist nicht der Ort, derartige technische Darstellungen im Detail auszuführen. Cf. z.B. Kern & Nida-Rümelin, a.a.O., Kap. 9.3, für Resultate aus der Logik kollektiver Entscheidungen, oder verschiedene Charakterisierungsresultate in Marc Fleurbaey, *Fairness, Responsibility and Welfare*, Oxford 2008 (eine nicht-technische Kurzfassung von Fleurbaeys Positionen findet sich in seinem Beitrag im der vorliegenden Ausgabe der *Zeitschrift für Politik*).

teilung anzustreben, wenn er unter solchen Informationsbeschränkungen darüber entscheiden soll, welches Prinzip oder Axiom angenommen werden soll.

Die Konzeption struktureller Gerechtigkeit ist von ihrer Anlage her pluralistisch ausgerichtet. Das hängt damit zusammen, dass Gründe bereits in einer pluralen Gestalt einhergehen. Zum Wesen rationaler Akteure gehört es, zu überlegen und abzuwägen. Ein solcher Prozeß des Abwägens kommt natürlich nur zustande, wenn es unterschiedliche Ansprüche verschiedener Gründe gibt, die zu allererst abgewogen werden müssen. Die Abwägung beginnt schon intrapersonal; bezeichnend ist hier, wie z.B. kurzfristige und langfristige Ziele und Vorlieben miteinander integriert werden sollen. Wenn man Gründe als Grundbegriff verwendet, liegt der Pluralismus in der Abwägung schon im intrapersonalen Fall vor. Denn es ist schon auf dieser Ebene im höchsten Maße unplausibel, von der Existenz eines einheitlichen Maßstabes auszugehen, der diese Abwägungen anleitet, wie etwa Nutzen oder Wohlergehen. Das setzt sich auf der interpersonalen Ebene fort. Gerechtigkeitstheorien dienen nicht zuletzt dazu, konfligierende Interessenlagen von Individuen mit höchst unterschiedlichen Konzeptionen dessen, was ein gutes Leben ausmacht, in einer zivilisierten Form zusammenzubringen, so dass sich auch die Potentiale an Kooperation innerhalb einer Gesellschaft entfalten können. Damit kommen aber viele verschiedene Aspekte als Gründe für Handlungen in Frage, die es nun auf sozialer Ebene zu integrieren gilt. Eine pluralistische Konzeption erlaubt, der Vielfalt möglicher Gründe Rechnung zu tragen. Auch damit trägt unsere Position struktureller Gerechtigkeit dazu bei, vertraute lebensweltliche Phänomene zu einem integralen Bild zusammenzufügen. So läßt sich ein liberaler Egalitarismus vertreten, der genug Optionen für die Ausgestaltung im Detail aufweist, wenn es an die politische Umsetzung der allgemeinen Grundsätze geht.

Philosophische Gerechtigkeitstheorien können hier vielfach nur einen Rahmen abstecken, um konkrete politische Vorgehensweisen in der Gesundheitspolitik, Bildungspolitik oder in der Steuerepolitik anzuleiten. Welche Strategie dann im Detail die beste ist, hängt oft in hohem Ausmaße von bestimmten empirischen Parametern ab, die wir in der Regel nicht exakt wissen können. Dennoch kann auf den philosophisch begründeten Rahmen nicht verzichtet werden. Und hier positioniert sich eine Konzeption struktureller Gerechtigkeit sehr deutlich: sie favorisiert einen liberalen, deontologischen Egalitarismus, bei dem die Egalisierungsforderungen aber in direkten Verteilungsfragen gegen andere Auflagen verrechnet werden können. Unverhandelbar ist jedoch das grundlegende deontologische Prinzip der Gleichbehandlung.

Zusammenfassung

Der Artikel präsentiert eine Konzeption struktureller Gerechtigkeit. Sie baut auf der Konzeption struktureller Rationalität auf, wonach rationale Akteure sich in ihren Verhaltensweisen primär an Gründen orientieren, die den Raum ihres Überlegens und ihrer Kooperation strukturieren. Diese Ausrichtung an Gründen, die objektiv und interpersonal geteilt werden, hat Konsequenzen für die Ausgestaltung einer Gerechtigkeitstheo-

rie. Diese orientiert sich an pluralistischen Bewertungsmaßstäben, verfolgt aber entgegen weiten Teilen der aktuellen Diskussion eine deontologische anstelle einer konsequentialistischen Konzeption von Gleichheit.

Abstract

The paper presents a conception of structural justice. It builds upon the conception of structural rationality which is founded on the idea that rational agents follow reasons. And it is reasons, as the basic concept, that structure the space of deliberation and of cooperation. But following that fundamental role of objective and common reasons, one is lead to a conception of a theory of justice, that is pluralist in its evaluation standards, and subscribe to a deontological rather than consequentialist understanding of equality.

Julian Nida-Rümelin and Martin Rechenauer, Structural Justice.